

Schulverordnung (SCHV)

23. November 2004 / 25. Januar 2005

Inhaltsverzeichnis

I.	SCHULWESEN DER EINWOHNERGEMEINDE BÜREN AN DER AARE	3
	Art. 1 Begriff und Umfang	3
	Art. 2 Interkommunaler Schulbesuch	3
	Art. 3 Schulsport	3
	Art. 4 Musikschulen	4
	Art. 5 Schulorgane	4
II.	ORGANISATION KINDERGARTEN UND VOLKSSCHULSTUFE	4
A	Allgemeines	4
	Art. 6 Ferienplan	4
	Art. 7 Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern, Elternmitsprache	4
	Art. 8 Anpassung Schulverordnung	4
B	Kindergarten	4
	Art. 9 Anspruch, Dauer	4
C	Primarstufe (1. – 6. Schuljahr)	5
	Art. 10 Begriff	5
	Art. 11 Schulpflicht, Zuweisung, Promotion, Wiederholung, Rückstellung	5
	Art. 12 Übertritt	5
D	Sekundarstufe I (7. – 9. Schuljahr)	5
	Art. 13 Begriff	5
	Art. 14 Niveauunterricht	5
	Art. 15 Fakultativer Unterricht	5
	Art. 16 Gemeinsamer Unterricht in weiteren Fächern	5
	Art. 17 Promotion, vorzeitige Entlassung, zusätzliches Schuljahr	5
	Art. 18 Mittelschulvorbereitung	5
	Art. 19 Gymnasialer Unterricht	6
III.	ZUSTÄNDIGKEITEN UND KOMPETENZEN DER SCHULORGANE	6
	Art. 20 Allgemeines	6
	Art. 21 Schulkommission	6
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
	Art. 22 Inkrafttreten	6

- *Bei jeder genannten Person kann es sich stets um eine Frau oder einen Mann handeln* –

Gestützt auf Art. 25 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c der Gemeindeordnung (GO) beschliesst der Gemeinderat von Büren an der Aare folgende

Schulverordnung (SCHV)

I. Schulwesen der Einwohnergemeinde Büren an der Aare

Art. 1 Begriff und Umfang

¹ Das Schulwesen der Einwohnergemeinde Büren an der Aare umfasst die Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche, die die Gemeinde anbietet sowie die Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

² Insbesondere gehören zum Schulwesen die Kindergärten sowie die Klassen der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

³ Das Bildungsangebot kann durch gemeindeeigene Angebote oder durch die Beteiligung der Gemeinde an weiteren Bildungsangeboten ergänzt werden.

Art. 2 Interkommunaler Schulbesuch

¹ Der Gemeinderat schliesst mit den Gemeinden Meienried und Oberwil sowie mit anderen Gemeinden, aus denen Kinder die gemeindeeigenen Kindergärten und Volksschulklassen besuchen, Verträge ab und regelt das Schulgeld.

² Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, in denen Kinder und Jugendliche aus Büren unterrichtet werden, Verträge abschliessen. Insbesondere sind dies Gemeinden mit Maturitätsschulen oder Gemeinden mit Schulen für Schülerinnen und Schüler, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen erschwert sind. In den Verträgen sind auch die organisatorischen Fragen einschliesslich des Schulgeldes zu regeln.

³ Zuständig für besondere Klassen und Spezialunterricht ist die Schule IFB (Integration und schulische Fördermassnahmen im Schulkreis Büren) mit der dazugehörenden Kommission IFB.

Art. 3 Schulsport

Die Gemeinde unterstützt den freiwilligen Schulsport ausserhalb des obligatorischen Unterrichts.

Art. 4 Musikschulen

Die Gemeinde unterstützt den ergänzenden ausserschulischen Musikunterricht an der Musikschule.

Art. 5 Schulorgane

Es bestehen folgende Schulorgane:

- Gemeinderat
- Schulkommission
- Schulleitung
- Lehrerkonferenz

II. Organisation Kindergarten und Volksschulstufe

A Allgemeines

Art. 6 Ferienplan

Die Schulkommission erlässt nach kantonalen Vorgaben einen koordinierten Ferienplan für Kindergarten und Volksschule.

Art. 7 Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern, Elternmitsprache

Schulkommission, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet. An den Kindergärten und in der Volksschule können weitere Formen der Elternmitsprache und -mitarbeit eingeführt werden.

Art. 8 Anpassung Schulverordnung

Die Schulkommission stellt unter Mitsprache der Schulleitung dem Gemeinderat Antrag betreffend Abänderungen oder Ergänzungen der Schulverordnung.

B Kindergarten

Art. 9 Anspruch, Dauer

¹ Anspruch auf Besuch eines Kindergartens haben Kinder, die ein oder zwei Jahre vor dem ordentlichen Schuleintritt stehen oder die vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.

² Der Besuch des Kindergartens dauert in der Regel ein oder zwei Jahre, ausnahmsweise 3 Jahre.

³ Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig und unentgeltlich.

C Primarstufe (1. – 6. Schuljahr)

Art. 10 Begriff

Die Primarstufe umfasst die ersten sechs Schuljahre der Volksschule

Art. 11 Schulpflicht, Zuweisung, Promotion, Wiederholung, Rückstellung

Schulpflicht, Zuweisung, Promotion, Wiederholung und Rückstellung erfolgt gemäss Gesetz und Dekret.

Art. 12 Übertritt

Der Übertritt in die Sekundarstufe I erfolgt nach den kantonalen Weisungen sowie der Zuweisung durch die Schulleitung auf Antrag der Klassenlehrkraft und allenfalls der Eltern.

D Sekundarstufe I (7. – 9. Schuljahr)

Art. 13 Begriff

¹ Die Sekundarstufe I umfasst die letzten drei obligatorischen Schuljahre der Volksschule.

² Es werden Sekundar- und Realklassen gebildet.

Art. 14 Niveauunterricht

Die Fächer Mathematik, Französisch und Deutsch werden in Niveauren erteilt.

Art. 15 Fakultativer Unterricht

Der fakultative Unterricht steht allen Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I im Rahmen der kantonalen Vorgaben offen.

Art. 16 Gemeinsamer Unterricht in weiteren Fächern

Die Schulkommission kann auf Antrag der Schulleitung im 7. - 9. Schuljahr die Einführung von gemeinsamem Unterricht in weiteren Fächern beschliessen.

Art. 17 Promotion, vorzeitige Entlassung, zusätzliches Schuljahr

Die Promotion, eine Verkürzung der obligatorischen Schulzeit sowie ein zusätzliches Schuljahr sind im Gesetz geregelt.

Art. 18 Mittelschulvorbereitung

Die Mittelschulvorbereitung erfolgt im 8. und 9. Schuljahr der Sekundarstufe I. An Schülerinnen und Schülern, die spezielle 7. oder 8. Klassen in anderen Gemeinden besuchen, werden keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 19 Gymnasialer Unterricht

Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr erfolgt in der Regel nach dem 8. Schuljahr in der Quarta der Maturitätsschule.

III. Zuständigkeiten und Kompetenzen der Schulorgane

Art. 20 Allgemeines

¹ Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Schulorgane werden gesamthaft in einem Funktionen-Diagramm Schule geregelt. Dieses Funktionen-Diagramm bildet integrierender Bestandteil des Funktionen-Diagramms der Einwohnergemeinde Büren a.A.

Art. 21 Schulkommission

¹ Die Schulkommission ist eine ständige Kommission ohne Entscheidbefugnis. Der Gemeinderat regelt im Funktionen-Diagramm Schule die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Schulkommission.

² Sie ist beratendes Organ des Gemeinderates in Bildungsfragen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Die Schulverordnung ersetzt das Schulreglement vom 21. März 1995, welches mit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung vom 5. Dezember 2000 per 31. Dezember 2001 aufgehoben wurde.

² Die Schulverordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Beschlossen im Gemeinderat am 23. November 2004 / 25. Januar 2005.

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeinderat

Hermann Käser
Präsident

Bernhard Rufer
Sekretär

Der Gemeinderat von Büren a.A. hat an seiner Sitzung vom 25. August 2009 die Abänderung von Artikel 2, Abs. 3 (Schule IFB), Art. 21 (Schulkommission als ständige Kommission ohne Entscheidbefugnis) und Art. 22 (Wahl Schulleitung) dieser Verordnung beschlossen. Die Änderung von Artikel 2, Abs. 3 tritt rückwirkend per 1. August 2009 in Kraft. Die Änderungen von Artikel 21 und Art. 22 treten per 1. Januar 2010 in Kraft.

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeinderat

Hermann Käser Marco Reber
Präsident Sekretär

Der Gemeinderat von Büren a.A. hat an seiner Sitzung vom 6. September 2011 die Abänderung von Artikel 12, 20 und 21 (Funktionen-Diagramm) dieser Verordnung beschlossen. Die Änderungen treten rückwirkend per 1. August 2011 in Kraft.

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeinderat

Claudia Witschi-Herrmann Marco Reber
Präsidentin Sekretär

Diese Verordnung ist gratis
erhältlich am Schalter der

Gemeindeschreiberei, Rathaus, Hauptgasse 10
(Tel. 032 352 03 10)

Sie kann auch via Internet

<http://www.bueren.ch>

ausgedruckt werden.